

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Neuwagen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auf Verträge zwischen der Liechti Automobiles AG (nachfolgend der «Verkäufer») und dem Kunden (nachfolgend der «Käufer») anwendbar, soweit die Bestimmungen des Hauptvertrages nicht davon abweichen.

2. Gültigkeit des Vertrages

2.1 Die Gültigkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Geschäftsleitung des Verkäufers.

2.2 Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Geschäftsleitung des Verkäufers dem Käufer nicht innert 14 Tagen nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung schriftlich erklärt, dass sie den Vertragsabschluss ablehnt.

2.3 Jegliche Schadenersatzansprüche des Käufers aufgrund einer Ablehnung seitens der Geschäftsleitung des Verkäufers werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

3. Kaufgegenstand und Merkmale

3.1 Kaufgegenstand ist das im Vertrag genannte und beschriebene Fahrzeug. Der Verkäufer übernimmt keine Erfüllungspflicht für allfällige Zusatzausstattungen, Sonderausstattungen oder Zubehör, die der Käufer nach Vertragsunterzeichnung verlangt.

3.2 Alle in den Angeboten, Katalogen und/oder im Vertrag enthaltenen Messwerte und technischen Daten (wie insbesondere Leistung, Gewicht, Geschwindigkeit, Verbrauch etc.) sind nur indikativ und für den Verkäufer unverbindlich.

3.3 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Hersteller sich das Recht vorbehält, jederzeit und ohne Vorankündigung bestimmte Fahrzeugmerkmale oder -einstellungen zu ändern sowie die Herstellung bestimmter Fahrzeugtypen vorübergehend oder endgültig einzustellen.

3.4 Der Verkäufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Fahrzeugausführung zu liefern, an der Änderungen vorgenommen wurden (neuestes Modell). Der Käufer hat keinen Anspruch auf Fahrzeugänderungen, die nach Vertragsunterzeichnung eingeführt wurden; zudem ist er damit einverstanden, dass am gelieferten Fahrzeug gegenüber dem im Vertrag beschriebenen Fahrzeug nicht erhebliche und in zumutbarem Rahmen verbleibende Änderungen vorgenommen werden.

3.5 Jegliche Schadenersatzansprüche des Käufers wegen der vorgenannten Änderungen werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

4. Kaufpreis

4.1 Der im Vertrag angegebene Kaufpreis basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreisen und Tarifen. Die Listenpreise und Tarife verstehen sich netto und ohne Skonto. Die Aushändigung der Listenpreise und Tarife stellt kein verbindliches Angebot für den Verkäufer dar.

4.2 Listenpreise und Tarife können vom Hersteller oder Importeur jederzeit geändert werden. Der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis entspricht den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen und Tarifen.

4.3 Erfolgt zwischen Vertragsunterzeichnung und Lieferung eine Erhöhung des Kaufpreises, so ist diese vom Käufer zu tragen,

sofern der neue Kaufpreis den vertraglich vereinbarten Preis um nicht mehr als 10 % übersteigt. Bei einer Preiserhöhung von über 10 % ist der Käufer berechtigt, innert 10 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch schriftliche Mitteilung und ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten. Beharrt der Käufer trotz der Preiserhöhung auf der Vertragserfüllung, so hat er die gesamte Preiserhöhung zu tragen.

4.4 Erfolgt zwischen Vertragsunterzeichnung und Lieferung eine Reduktion des Kaufpreises, so kommt diese dem Käufer zugute, es sei denn, der Käufer gibt ein Fahrzeug der gleichen Marke und des gleichen Typs wie das Fahrzeug in Zahlung, für das der Preis gesenkt wurde. Beim Eintausch von Fahrzeugen anderer Typen oder Marken ist der Verkäufer berechtigt, den Eintauschpreis im gleichen Verhältnis wie die Kaufpreisreduktion anzupassen.

5. Zahlung des Kaufpreises

5.1 Der Verkäufer kann vom Käufer Akontozahlungen ab Vertragsabschluss verlangen. Die Höhe der Akontozahlungen wird im Vertrag festgelegt. Löst der Käufer den Vertrag gemäss Ziffer 4.3 auf, werden die Akontozahlungen ohne Zinsen oder sonstige Entschädigung zurückerstattet.

5.2 Der Kaufpreis wird unter Abzug bereits geleisteter Akontozahlungen innert 10 Tagen nach der Mitteilung der Lieferbereitschaft des Fahrzeugs, spätestens aber bei Lieferung zur Zahlung fällig.

5.3 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung ist die Zahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit in voller Höhe zu leisten. Kommt der Käufer am vereinbarten Liefertag seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht vollständig nach, gerät er im Sinne von Artikel 102 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) automatisch in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5 % pro Jahr.

5.4 Befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so setzt ihm der Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung. Bei Nichtbezahlung innert der gesetzten Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und vom Käufer zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe von 10 % des Kaufpreises verlangen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5.5 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung wird das Recht des Käufers, allfällige Forderungen mit dem Kaufpreis zu verrechnen, hiermit wegbedungen.

6. Gefahrübergang

6.1 Der Verkäufer trägt die Gefahr des Untergangs und der Wertminderung des Kaufgegenstandes bis zur Zustellung der Mitteilung der Lieferbereitschaft des Fahrzeugs an den Käufer.

6.2 Der Käufer trägt das Risiko des Untergangs und der Wertminderung des Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe an den Verkäufer.

7. Eigentumsübertragung und Eigentumsvorbehalt

7.1 Das Eigentum am Kaufgegenstand geht auf den Käufer über, sobald der gesamte Kaufpreis (inkl. MWST und allfälliger Verzugszinsen) auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist und das Fahrzeug dem Käufer übergeben worden ist. Leasingverträge bleiben vorbehalten.

7.2 Wird das Fahrzeug dem Käufer vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises übergeben (Kreditkauf), räumt der Käufer dem Verkäufer durch die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht ein, einen Eigentumsvorbehalt im Sinne von Artikel 715 des Zivilgesetzbuches (ZGB) am Fahrzeug und dessen Zubehör eintragen zu lassen.

7.3 Solange der Eigentumsvorbehalt im Register eingetragen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, über den Kaufgegenstand zu verfügen oder diesen Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug auf eigene Kosten gegen Sachschäden, Feuer und Diebstahl zu versichern. Im Schadenfall werden die Ansprüche des Käufers aus dem Versicherungsvertrag im Umfang des noch ausstehenden Kaufpreises an den Verkäufer abgetreten.

8. Lieferung

8.1 Das im Vertrag genannte Lieferdatum bzw. die Lieferfrist sind nur indikativ und für den Verkäufer nicht verbindlich.

8.2 Sobald das Fahrzeug zur Lieferung bereit ist, sendet der Verkäufer dem Käufer eine Mitteilung der Lieferbereitschaft. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Käufer, das Fahrzeug innert höchstens 10 Tagen nach Zustellung der Mitteilung der Lieferbereitschaft in Besitz zu nehmen.

8.3 Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem im Vertrag angegebenen ungefähren Lieferdatum kann der Käufer den Verkäufer schriftlich unter Einräumung einer Nachfrist von mindestens dreissig Tagen in Verzug setzen. Erfolgt die Lieferung auch innert dieser Nachfrist nicht, kann der Käufer entweder: a) auf der Erfüllung des Vertrages bestehen; b) vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Akontozahlungen zurückfordern.

8.4 Die in Ziffer 8.3 genannten Fristen laufen nicht, wenn die Verspätung auf ausserordentliche Umstände zurückzuführen ist, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, wie insbesondere Streik, bewaffnete Konflikte, Lockdown/Quarantäne aus gesundheitlichen Gründen, Rohstoffmangel etc.

8.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Lieferort der Sitz des Verkäufers.

9. Kontrolle des Fahrzeugs und Mängelrüge

9.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand sofort nach Erhalt sorgfältig zu prüfen und dem Verkäufer allfällige Mängel oder Versäumnisse spätestens innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.

9.2 Kommen Mängel erst später, jedoch noch während der Garantiefrist, zum Vorschein, so hat der Käufer diese dem Verkäufer innert fünf Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

9.3 Die Nichteinhaltung der Rügefristen gemäss Ziffer 9.1 und 9.2 hat den Verlust der diesbezüglichen Mängelrechte zur Folge.

10. Sachgewährleistung

10.1 Der Verkäufer übernimmt für Mängel des Kaufgegenstandes eine Sachgewährleistung, die der Werksgarantie entspricht, auf die verwiesen wird.

10.2 Normaler Verschleiss ist unter keinen Umständen von der Garantie gedeckt. Die Garantie ist ferner ausgeschlossen, wenn das Fahrzeug unter ungeeigneten Bedingungen genutzt, unsachgemäss gewartet oder fehlerhaft repariert, überbeansprucht oder vom Käufer oder Dritten ohne Zustimmung des Verkäufers oder in einer Weise verändert wird, die nicht den Anweisungen des Herstellers entspricht.

10.3 Bei Mängeln, die unter die Garantie fallen, hat der Käufer zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung (Instandsetzung) des Fahrzeugs durch den Verkäufer. Die Instandsetzung führt nicht zu einer Verlängerung der Garantiefrist.

10.4 Können erhebliche Mängel trotz wiederholter Versuche zur Instandsetzung nicht behoben werden, kann der Käufer eine

dem Minderwert des Fahrzeugs entsprechende Reduktion des Kaufpreises verlangen.

10.5 Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen werden jegliche sonstigen und weitergehenden Ansprüche des Käufers wegen Mängeln, insbesondere Schadenersatz, hiermit ausdrücklich wegbedungen.

11. Kreditkauf oder Leasing

Bei einem Kreditkauf oder Leasing wird ein separater Vertrag erstellt, der die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt.

12. Flottenrabatt

12.1 Voraussetzung für die Gültigkeit eines allfälligen «Flottenrabatts» ist die Einreichung der ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten offiziellen Dokumente des Herstellers. Der Name auf der Bescheinigung muss mit dem Namen des im Fahrzeugausweis eingetragenen Halters übereinstimmen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung eingereicht, wird der Rabatt storniert und der entsprechende Betrag ist vom Käufer geschuldet.

12.2 Der Käufer, der von einem Flottenrabatt profitiert, ist verpflichtet, das auf seinen Namen angemeldete Fahrzeug während mindestens sechs Monaten ununterbrochen zu behalten.

13. Eintauschfahrzeug

13.1 Gibt der Käufer ein altes Fahrzeug zur Reduktion des Kaufpreises in Zahlung, so garantiert er ausdrücklich, dass es sich nicht um ein Unfallfahrzeug handelt. Der Käufer sichert zudem zu, dass er alleiniger Eigentümer des Fahrzeugs ist und dass daran keine Rechte Dritter bestehen.

13.2 Der Eintauschpreis basiert auf dem Bewertungsprotokoll des Verkäufers bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der normalen Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der effektiven Übernahme. Der Verkäufer ist berechtigt, den Eintauschpreis zu reduzieren, wenn sich der Zustand des Fahrzeugs zwischen der Bewertung und der Übernahme verschlechtert.

13.3 Wird das Eintauschfahrzeug dem Verkäufer vor Lieferung des Kaufgegenstandes übergeben und erfolgt diese Lieferung aus irgendeinem Grund nicht, kann der Käufer vom Verkäufer die Rückgabe des Eintauschfahrzeugs verlangen, dies unter Ausschluss jeglicher weiteren Entschädigung. Wurde das Fahrzeug bereits verkauft, erstattet der Verkäufer dem Käufer den Nettobetrag aus diesem Verkauf, nach Abzug der Verkaufs- und Instandsetzungskosten.

14. Datenschutz

14.1 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen des Vertragsabschlusses erhobenen Personendaten für die Vertragsabwicklung, die Kundenbetreuung und zu Marketingzwecken (insbesondere Statistiken, Versand von Broschüren und Angeboten, Erhebungen über die Kundenzufriedenheit und Serviceoptimierung) verwendet werden. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zu den gleichen Zwecken an den Importeur und/oder Hersteller weitergegeben werden, auch ins Ausland, sofern die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen Datenschutz gewährleistet, der dem schweizerischen Recht mindestens gleichwertig ist.

14.2 Der Käufer kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen und die Übermittlung seiner Personendaten oder jede andere Verarbeitung ganz oder teilweise untersagen. Das Fehlen einer Zustimmung zur Datenverarbeitung kann dazu führen, dass

bestimmte Dienstleistungen nicht mehr erbracht werden können (z. B. direkte Information über Rückrufe).

14.3 Der Käufer kann die ihn betreffenden gespeicherten Personendaten jederzeit einsehen und allenfalls korrigieren.

15. Besondere Bestimmungen

15.1 Rechte des Käufers aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Verkäufers an einen Dritten übertragen oder abgetreten werden.

15.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen.

15.3 Der Vertrag gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Der Vertrag untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des Verkäufers.

Ort und Datum:

.....

Vom Käufer gelesen und genehmigt:

.....